



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

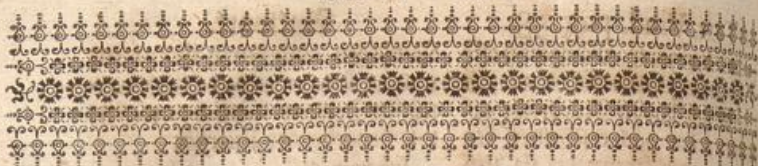
## Universitätsbibliothek Paderborn

**Speculum Veritatis Et Justitiæ: Repræsentans Pacem &  
Æquitatem Principis, Veritatem Facti, Et Juris Evidentiam  
Oppositum Caliginosæ Lampadi, Tribus Braxatoriæ  
Hildesiensis Pro Principe, Capitulo ...**

**Hildesheim, Anno 1691.**

Pars Tertia. Anatomia totius Operis Vindiciarum.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-38415**



Dritter Theil /

ANATOMIA  
TOTIUS OPERIS  
VINDICIARUM.

Oder

Kurze Structuræ und Anmerckungẽ über die Vindicias vom ersten bis zum letzten Blat.

CAPUT I.

Antwort auff dasjenige / was das Bräu-Weesen betrifft.

AD TITULUM.

Pag. 1.



Arumb sehet der Conciipient des Herren Bischoffen WND und nicht zu Hillesheim? Es ist ja bekandt / daß Sr. Hochfürstl. Gnaden der Lands. Fürst selbiger Stadt / und darin ad omnes superioritatis actus berechtiget / gleichwie die Stadt ad cunctas subjectionis species verpflichtet; wer daran zweiffelset / der lese die in Truck außgangene Tripartitam Demonstrationem, so wird er allen Zweifel verlihren;

Das übrige / was so herrlich in Titulo gepriesen wird / ist in Speculo dergestalt vorgestellt / daß ein jeder die Unwahrheit und Ungrund erkennen kan.

Pag. 2.

In dem allegirten

*psalm.*

H. VI  
28

*Psal. 37.*

Oder nach allegationen der Catholischen / welche den 9ten. Psalmum nicht zertheilen

*Psal. 36. vers. 5. 6.*

Folget / wie in Speculo erwehnet / nach dem Wort: *Tanquam meridiem : & subditus esto Domino, & ora eum, nam qui timent Dominum, invenient iudicium iustum, & iustitias quasi lumen accendent ;* Welten aber die Hildesheimer ihrem Landsfürsten und Herren die gebührende Ehr / Forcht / und subjection nicht erwiesen / so ist nicht Wunder / quod lux eorum obtenebrata sit in caligine

*Isaie 5. vers. 30.*

Nonne enim lux impii extinguetur, nec splendet flamma ignis ejus?

*Job. 18. vers. 5.*

Pag. 3.

Das Brav. Weesen auff den Aemtern ist schon für hundert Jahren gewesen / wie der Land-Tags Abscheid unter den Beplagen

*In Vindiciis lit. N. pag. 23.*

Klärlich zeigt.

Pag. 4.

Die Protestation, daß nicht gegen Ihrer Hochfürst. Gnaden noch des Hochw. Thumb-Capituls als Landsfürsten und Erb-Grund-Herren der Stadt geziemenden unterthänigsten Respect geschrieben seyn solle / ist ipsi actui contraria, und nicht anders auszudeuten / als ob man mit einer Hand den Hut abziehen / und seinen Herren mit einer tiefen Reverenz verehren / mit der andern aber den Degen zücken / und ihme ins Herz stoßen wolte / zumahlen die Vindicien fast durchgehends mit lauter calumnien und Anzünlichkeiten gespicket seynd / derentwegen nicht übel zu deuten ist / daß man zu schuldiger Ehren-Rettung iusto defensionis titulo mit einem scharpfen lixivio dem Authori zu Zeiten begegnen muß / responde enim &c. (sagt Salomon) ne sibi sapiens videatur.

Pag. 5.

Die Protestation, daß die Authores, so weit es der Stadt zuträglich / agnosceiret / sonst aber verworffen werden / ist sehr nöthig / weil dieselben mehrentheils dem monopolio zu wieder seynd.

Wahr ist / und augenscheinlich in Speculo vorgesteller / daß die Stadt Hildesheim die Gerechtigkeit ihr Bier im ganzen Stiff Hildesheim ALLEIN zu verkauffen nicht eine einige Woche / noch Monath / viel weniger ein Jahr besitzlich hat hergebracht ; Ist also eine Hand-greiffliche hyperbole, was von vielen saeculis aufgeschnitten wird.

Pag. 6.

Was es mit dem Vertrag der Edelleuthe de Anno 1513. und dem Privilegio des Herren Bischoffen Joannis vom Jahr 1519. für eine Beschaffenheit habe / ist weitläufig in speculo zu finden.

Der Haupt-Recess vom Jahr 1643. kan der Brauer-Gilde keinen Vorthail bringen.

Was aber weder der mit dem Fürstl. Haus Braunschweig wegen restitution des Stiffts Hildesheim im Jahr 1642. und 1643. auffgerichteter Recess, weder die in actu homagiali versprochenene general confirmation der Privilegien der Stadt intention einiger Gestalt bekräftigen/ ist schon in Tripartita Demonstratione im dritten Haupt-Theil pag. 88. 89. und 90. & seqq. wie ab der Beslag

num. 51. sub num. 51.

Zu sehen/ genugsamb dargethan / und weisen der Recess die Stadt in eo statu quoad summariissimum lasset / wie dieselbe vor dem Jahr 1630. gewesen / der Zeit aber auff den Aemtern / von den Edelleuthen und Städten zum feilen Kauff gebravet worden / so müste es billig / wann in actu facultativo solche possessio haben könnte / in selbigem Stand verbleiben ; bey der Huldigung aber wird nichts neues gegeben ; sonderen nur das alte confirmiret / und muß also das confirmatum, nemlich jus privatum braxandi für solcher Zeit von der Stadt bewiesen werden ; solches wird aber geschehen / wann die Berge niederer dann die Thäler / und die Thäler höher dann die Berge seyn werden.

Pag. 7.

Was hier die Stadt von Kränckung ihrer Privilegien meldet / könte mit besserem Fug von violation der Lands-Fürstlichen Obrigkeit geklaget werden ; Diese kommet einem Zeitlichen Bischoffen unrichtig zu / und wird dagegen fast alle Jahr was neues angefangen / jene bestehen in concavo lunæ, und haben bisshero des Tages-Licht noch nicht leiden können.

Pag. 8.

Seynd lauter Worte ohne Wahrheit und Beweis ; was aber von dem Besatzungs-Recht wird beygefüget / ist eine unbegründete usurpation der Stadt / wobey der Niedersächsische Erzh. eben so viel / als bey der Besatzung der Städte Halberstadt / Braunschweig / Hannover / Lüneburg / Wolfenbüttel / Zell / Göttingen / Hildesheim x. interessiret ist.

Pag. 9.

Die sordities des Brau-Besessens bestehet in suavi somnio, der Bier-Zwang des Stiffts in einem unerfindlichen ingmento, das monopolium und Zwang der Stadt aber in veritatis speculo, und der Zeugen Aussag in concordia ducentorum penè hominum pertinente testimonio.

Pag. 10.

Die Schluß-Schrift des Stiffts ist längst vor den Vindicis in dem hochtbl. Reichs-Hoff-Rath übergeben / und darauß submittiret / nachgehends aber der Truck der Vindicien publiciret / und dardurch zu dieser ferneren Handlung Anlaß gegeben worden / wodauf ein jeder das Licht von der Finsterniß / den Irthumb von der Wahrheit

H. VI  
28

Wahrheit / den Grund von dem Unfug entscheiden / und klärlich finden wird / quod non protulerint tanquam lucem justitiam, sed in tenebris ambulaverint.

Isaie 25. vers. 9. & 10.

à pag. 10. bis ad pag. 20.

Ist der textus des juris cerevisiarii ejusque tum refutati tum explicati  
Pag. 20.

Der gerechte Gott wird nicht urtheilen / daß die Bratwer - Gilde solle müßig gehen / und das Land sich tributaire machen; sondern gleichwie er das Geträyd und Hopffen für alle wachsen lassen / also wird er auch deren Gebrauch niemanden verwehren. Daß sonst allhier das Bratwen zu eines jeden Haus - Nothdurfft wird nachgegeben / nimbt man für bekandt an / und erwartet nach längst eingeschickten replicis wegen der dem abgelebten Ober - Kriegs - Commissario Solemacher Gewaltthätig weggenommener Bratw - Pfannen bald eine sententiam paritoriam, wie auch scharpffe Mandata gegen die seither unternommene attentata, wovon in appendice wird Meldung geschehen

à pag. 21. bis 36.

Will behauptet werden / daß die Städte auff's Bratwen gewidmet / und das privatw - Wesen kein verbotenes Monopolium seye; welches in Speculo weitläufftig ist abgeleinet. Pag. 124. bis 134. & pag. 178. bis pag. 192.

à pag. 36. bis 40. it. à pag. 59. bis 63. & à p. 74. bis 78.

Wird von den Edelleuthen / und daß solchen das Bratwen schimpfflich seye / gehandelt / dasselbe ist aber in speculo ad oculum wiederleget. à pag. 278. bis pag. 310.

Pag. 41. und 42. wie auch à pag. 63. bis 68.

Wird de Commercii der Fürsten discurreret / und darauff speciali sectione geantwortet. à pag. 217. bis 232.

à pag. 42. bis ad pag. 56. 58. 63. 64. 65. 69. 70. 71. 72. 73. 74. Will das Bratwen als ein sordidum & vile mercimonium an den Clericis getadlet werden / dessen Wiederlegung aber in speculo ausführlich zu sehen ist. à pag. 232. bis 272.

Pag. 56. und 57.

Wird gegen die Städte geschrieben / und in Speculo hingegen ihr Recht verthätiget. pag. 310. & seqq.

à pag. 78. bis 82.

Ist der textus des juris Cerevisiarii illiusque tum refutati tum explicati.

Pag. 82.

Daß denen Fürstl. Aembtleren das Bratwen beyrn hochlöbl. Reichs - Hoff - Raht judicialiter gestanden worden / hat man längst pro confesso angenommen / acceptiret auch / daß solche Geständnuß allhier nochmahls von denen weit entlegenen Aembtleren wiederholt wird / wodurch der Stadt privilegium in dem Verstand / wie sie dasselbe ausleget / ganz durchlöchert / das jus privativum umbgestossen /

gestossen / und keine vernünftige Ursach ist / warum der Landsfürst solches Recht weniger in einem / dann in dem andern Lande haben solle.

Pag. 83.

Das Privilegium mag zwar in originali vorhanden seyn / weilen aber weder des Hrn. Bischoffen / weder des Thumb. Capituls / weder des Canslers noch Secretarii Unterschrift darin zu finden / so hat es keinen völligen Glauben / zumahlen Sigillum nur probatio munitur und nichts leichter ist / dann die Siegel von einem Brieff abzunemen / und an den anderen zuhangen / und weilen kein Extract was rechtes beweisen kan / so fringet man billig darauff ohne nodum in scripto zusehen / das der Vertrag vom Jahr 1515. integratere vorgebracht werde.

Die interpretatio des privilegii gebühret dem Landsfürsten.

Pag. 84.

Die Auflegung des Privilegii dem Concedenti desselben zukomme / ist eine Rechts-Regul / wie weitläufftig zu sehen dem

*Tabore in thesaur. locor. commun. ad axiom. Barbosa lib. 9. cap. 7. axiom. 1. 2. & 14.*

Wiewo er viel leges & Doctores anführet / welche allhie zu melden unnöhtig / dieses aber wohl zu mercken ist / das die dagegen in Vindicis allhier obmovirte Argumenta ganz unerheblich seyn / zumahlen die interpretation des Fürsten niemanden zu Nachtheil sonderen beyden Partheyen zum Nutzen gedeyet / es wird dardurch das Privilegium nicht abgestellt ; sonderen ad statum primum juris naturalis, gentium, & civilis redigiret / es wird nicht contra mentem concedentium restringiret / sonderen deren Meinung und der gesunden Vernunft gemäß aufgeleget / es ist auch hiebei keine juris subtilitas noch astutia, sed rei æquitas & veritatis simplicitas, bey welchen Umständen die interpretation des Stifts jurta ea quæ præclare tradit

*Tabor. d. loc. ad Barbof. axiom. 3. 4. 5. 6. 7. 10. 14. 15. 16. & 17.*

Von Rechts wegen billig Platz haben und behalten muß.

a pag. 85. bis 114.

Wird tractiret von dem Sinn und Verstand der Worte des Privilegii, worauff in Speculo weitläufftig und gründliche Antwort mit Special-Wiederlegung aller Contrariorum zu finden ist. pag. 73. & seqq. item pag. 175. & seqq.

a pag. 114. bis 118.

Wird deduciret / das interpretatio Privilegii ab usu & observantia subsecuta müsse genommen werden ; Dieses acceptiret man an Seiten des Stifts mit beyden Händen / und beweiset augenscheinlich auß denen von der Stadt selbst übergebenen Klagen und darauf

H. VI  
28

auff ertheilten Mandatis, auff denen à Subdelegatis Cæsareis abgehörten mehr denn hundert Zeugen / & ex ipsâ facti evidentia, daß die Stadt weder vor / weder nach dem Jahr 1519. in possessione des alleinigen oder privativ Brauens gewesen seye / und also auch nach ihren eigenen Principiis solches anjeko nicht prætendiren könne. à pag. 44. biß 68. inclus.

à pag. 118. biß 133.

Wird weiltläufftig ausgeföhret vis & effectus præscriptionis, ac privilegii ob bene merita remuneratoriè concessi.

Daß es aber allhier an allen requisitis præscriptionis ermangele / wird dargethan à pag. 33. biß 44. daß keine bene merita von der Stadt einiger Gestalt erworben / viel weniger bewiesen / hingegen von ihren male meritis, Eingriffen / Thathandlungen / Undanckbarkeiten / Mißbräuchen / welche noch biß auff die heutige Stund continuiret werden / die Historien des Stiffts / und die in verschiedenen Processibus beyrn hochlöbl. Reichs - Hoff - Racht und Cammer - Bericht annoch vorhandene acta voll seyen / ist in Speculo à pag. 107. biß 124. Sonnen - klärlieh vor Augen gestellet / und dadurch diesen weiltläufftigen dicenteren alle Krafft und Nachtruck benommen.

à pag. 133. biß 136.

Will die potestas Principis & Privilegii validitas bewiesen werden / dagegen aber in Speculo à pag. 91. biß 107. solche demonstrationes geschehen / daß diese obmora gleichs dem Rauch verschwinden müssen.

Pag. 136. & 137.

Wird nochmahl / vis & effectus possessionis immemorialis hoch auffgemuht / weilen aber die Stadt possessionem privativam mit keinem jota bewiesen / cumulativa der Aembter / der Ritterschafft / der Städte und einiger Elöster hingegen klärlieh probiret worden / so kommen diese argumenta mehr dem Stifft / dann der Stadt zum besten.

Pag. 138.

Wird von stattlichen / und vortreflichen juribus und Gerechtsahmen der Stadt / welche sie à primâ suâ origine (quam Imperatori Ludovico Pio se debere jactat) erseslich hergebracht / und durch den Friedensschluß bestättiget / in genere Meldung gethan / es seynd aber solche Grossprecheren in Tripartita Demonstratione pag. 32. & seqq. item pag. 13. & seqq. wiederleget / und darin der Stadt ihre nativität / daß sie nemlich den Herren Bischoffen ihren Ursprung / Stadt - Recht / ja vitam, animam & spiritum schuldig seye / mit unwiederleglichen Gründen bevestiget / welche man anhero / ne actum agamus, zuwiederholten unnöhtig achtet.

à pag. 139. biß 146.

Ist der textus des Juris Cerevisiarii illiusque, tum refutati tum explicati.

Pag. 147. & 148.

Will den Aembteren fälschlich auffgemessen werden / daß darin der

M m m m

Zwang

Zwang seye angeführet / solches ist im Stifft scharpff verboten / in der Stadt aber will es behaubtet / und also des Nutzens halber für löblich an ihnen / und schimpfflich an anderen / gehalten werden. *Hac proveniunt ex radice cupiditatis & avaritiae, idcirco uti inhonesta, iniqua, & ambitiosa lata non valent.*

*Rauchbar. p. 1. q. 27.*

Pag. 149. 150. & 151.

Hier wird abermahls von Auflegung des Privilegii gehandelt / das auff aber ist daroben in notis, und viel weitläuffriger in Speculo geantwortet. *Urbis erat legem dicere apertius, quia commodo agebatur.*

*Mantic. de tacit. & ambig. convent. lib. 2. tit. 1. n. 99.*

Pag. 152.

Das dem Herren Bischoffen in der Stadt und im Stifft die Markt und den Preiß des Getrâncks zusehen gebühre / ist in Speculo deutlich bewiesen. *pag. 189. & seqq.*

Pag. 153.

Wird abermahl gestanden / und diesseiths acceptiret / das etwan jeden zu seiner Haus · Nothdurfft zu braven erlaubt seye.

Ad pag. 154.

Das der Stadt alleiniges Brav · Weesen dem ganzen Stifft schädlich / beschwerlich / und unerträglich seyn würde / ist durch die Zugen augenscheinlich dargethan. *à pag. 157. bis 165.*

Ad pag. 155.

Wie dann auch dardurch probiret / das der Stadt unmöglich seyen den ganzen Stifft mit Getrânck zu versehen. *à dict. pag. 157. bis 165.*

Die Possession oder Concession des Braunen Bier · Bravens inferiret keine concession des Brewhan · Bravens.

Ad pag. 156. 157. & 158.

**D**as zwischen dem braunen oder rohten Bier und dem Brewhan ein Unterscheid seye / folglich uno per privilegium concessio, non esse concessum alterum, ist kein ficulneum; sondern firmum argumentum, dessen sich Weil. Herr Herzog Friedrich zu Braunschweig an Levin Wilhelm von Henberg Anno 1643. den 10. ten Augusti bedienet / mit diesen Worten: Nun stellen wir dahin / was deine Vorfahren / und du wegen des Noht · Bier · Bravens Aufschenkens hergebracht haben indgen / dabey wir es auch bewenden lassen: Wir haben dir aber vorhin angedeutet / auf was Ursachen Wir so wenig dir / als anderen solch Braven zu extendiren gestehen könnten / begehren demnach nochmahls zuverlässig und bey Poen 100. Gold · Gulden / das du denen in Hülsmüden von neuen angefangenes Brewhan · Braven verbietest. Wie solches anführet

Dr

H. VI  
28



Der auß Hildesheim geborner Hahn (welcher vor diesem da-  
selbst *Vice-Syndicus*, und gar der *Concipient des juris ce-  
revissarii* dem Verlaut nach gewesen) *de jur colonar.  
concl. 356.*

Quem citat & sequitur der Städtischer Bräu-Weesens Defensor  
*Schöpfferus de jur. brax. p. 1. c. 2. n. 205.*

Woraus er inferiret / striete autem præscriptionis forma est ob-  
servanda, ut tantum scilicet sit præscriptum, quantum possessum:  
nec enim, qui jus Cerevisiæ rubræ præscripsit, albam statim  
coquere potest.

Welches dann auch die observanz in Böhmen / Bayern /  
und an mehr Orten bezeuget / ja so gar die Bräuer-Gilde zu Hil-  
desheim will sich dessen jezo anmassen / und zwar denen Bürgern  
zu ihrem Haus-Weesen braun Bier / nicht aber den Bräuhan zu  
bräuen erlauben; haltet sie nun selbst einen real und nicht allein et-  
nen nominal Unterscheid zwischen beyden / so folget auch / das in  
dem der Herr Bischoff Johan nur von dem Bier redet / auch die  
constitution der Bräuer-Gilde nur auff braun Bier restringiret  
ist / und der Bräuhan der Zeit noch nicht gebräuet worden / das  
auch das privilegium ultra literam nicht könne extendiret / noch von  
dem Bräuhan verstanden werden; interpretatio enim Privilegii ita  
est facienda, ut magis sit juri & libertati consentanea, nec novū  
inducat, tertio non præjudicet, nec ad non cogitata se extendat,  
& ut minus concedentem obliget.

*Taber in Barbos. lib. 9. cap. 76. axiom. 4. 5. 6. & 10.*

Pag. 159. & 160.

Wiss der Concipient beweisen / das in concessione privilegii, causa  
utilitatis & necessitatis publicæ gewesen seye / das contrarium aber  
kan man weitläufftig in speculo lesen. *pag. 149. & 150.*

Pag. 161. & 162.

Unterstehet sich der Author *Vindiciarum* nochmahls auß dem Haupt-  
Recess die Bestättigung der geträumeten Städtischen Privilegien zu  
beweisen / weilen aber prolixè in Tripartitâ demonstratione, die  
non existentia privilegiorum, & extantium abusus ac invalidi-  
tas ist dargethan / will man allhier cramben recoctam zum Ver-  
druss des Lesers nicht auftragen; sondern demselben nach seinem  
Belieben zu solchem Tractat verweisen.

Was aber ex fictis & irrelevantibus literis *Erici prætensi  
Episcopi*, welche schon zum zweyten mahl getrucket worden / all-  
hier will inferiret werden / solle darunten schon solche Antwort fin-  
den / das die Stadt dieselbe nicht wird ans Fenster stecken / noch in  
offenen Truck fernher kommen lassen / das aber die Stadt verschiede-  
ne Regalia usurpire / und Vermög des allhier gethanen Erbietens  
dieselbe abzutretten schuldig seye / ist in Speculo auß ihren eigenen  
Documentis Sonnen-klärlich vorgestellet / à *pag. 203. bis pag. 207.*  
Wie dann auch die manutenez ihrer jurium nach dem Römischen  
Käyser als höchsten Ober-Haubt bey Ihrem Lands-Fürsten imme-  
diatè, und nicht anderwertig zusuchen hat.

Pag.

Pag. 163. & 164.

Geschehen de bene meritis & eorum probatione.

Pag. 165. bis 168.

Aber de potestate Episcopi Joannis in concessione privilegii übermaßliche repetitiones deren Beantwortung in Speculo zu finden. à pag. 103. bis 107. & pag. 153. & seqq.

Pag. 169.

Vermeinet der Auctor der Vindicien / daß der Stadt in Consideration des Braw - Weesens ihr contingent in den Reichs - und Crays - Anlagen so hoch seye gesetzt worden / und daher nimmehr / weilen das Braw - Weesen deroeselden eingeschrencket / und dardurch die Nahrung benommen wird / auch das quantum vergeringeret werden müsse.

Darauff wird aber mit Bestand geantwortet / daß gleichwie die Stadt allezeit im ganzen Stifft / das Braw - Weesen cumulative gehabt / und darin nicht gehinderet worden / also sie auch dieselbe solcher Gestalt annoch habe / und darin noch zur Zeit / wohl ex jure retorsionis einanders geschehen könnte / nicht gehinderet werde / privative aber & prohibitive hat sich solches Recht so wenig verhin gehabt / als sie es anjezo hat / und ist folglich die Sach / so viel das Braw - Weesen betrifft / in eodem statu verbleiben / mithin keine Ursach obhanden / warumb die matricula des Stiffts geenderet / und der Stadt quantum verminderet werden solle / vielmehr ist dertelbe das erste quantum , so Churfürst Ernestus ohne consens der Land - Stände moderiret / völlig wiederum zu tragen / und annehbens die Land - Steuern sambt allem Hinterstand zu bezahlen verbunden / inmassen solches in offtgedachte Tripartita Demonstratione dergestalt ist aufgeführt / daß man eine gewürige Urtheil darin für den Stifft zu erhalten / der gänzlich Zuversicht lebet.

à pag. 170. bis 173.

Ist textus juris Cerevisiarii ejusque tum refutati tum explicati.

Pag. 173. & 174.

Bemühet sich der Concipient der Stadt das Recht der confirmation der Gilden zu zueignen / und dardurch die Bräuer - Gilden illegitimiren / wie schlecht er aber darin bestehet / kan man in Speculo erkennen. pag. 197. & seq. bis 202.

à pag. 175. bis 183.

Ist abermahls textus juris cerevisiarii tum refutati tum explicati.

à pag. 183. bis 188.

Zuhut der Concipient eine vergebliche Arbeit / und will durch ein Adamantium syllogismum die possession des privativ - Bräuer - Rechts probiren / wie schlecht ihm aber dasselbe gelinge / kan in Speculo gesehen / und darin die Unerheblichkeit des Majoris, à pag. 14. bis 26. Unwahrheit des Minoris, à pag. 26. bis 44. und Irrthum der inferirten conclusionis primo aspectu erkandt werden.

H. VI  
28

Pag. 188. 189. 190. &amp; 191.

Bermeinet er den Minorem auß den Lands-Fürstl. Mandatis zu bestättigen / wie er aber auch darin stecken bleibe / wird einem jeden ex Speculo à pag. 44. biß 56. da alle diese Mandata klärlich repräsentiret / und durchsuchet werden / gleichsam in die Augenschichten.

Die contradiction der Stadt / die Possession des Brauwens zum feilen Kauff in den Aemtern / Adlichen Häusern / und Klöstern nicht hindern können.

Pag. 192.

**W**ird die Possessio der Aemter pro turbulenta, turbativa, & attentata gehalten / weiln selbige non obstante contradictione der Stadt fortgesetzt worden.

Gleichwie aber in facto irrig ist / daß ante motam litem dem Brauw-Weesen auß den Aemtern seye contradiciret; sondern vielmehr notori, und auß den von der Stadt sollicitirt-erhalten- und getrückten Mandatis der Ordnung nach erwiesen / daß in allen das Brauw-Weesen der Aemter vest gestellet / und von der Stadt solcher mit Danck angenommen / auch so gar den Fürstl. Aemtern das Brauw-Weesen Gerichtlich gestanden worden.

Also wurde auch solche contradiction de jure unerheblich seyn / weiln bekandt / daß niemand ad contradictionem alterius seiner possession sich zu begeben schuldig seye

*Taber ad. Barbos. lib. 14. cap. 64. axiom. II. ubi Schurpfus, Wesenbecius, Sixtinus & alii allegantur.*

Zumahlen / was kein legitimus contradictor ist.

*Argelus tot. tract. de legit. contrad.*

Nun kan aber die Stadt gegen diejenige / auß deren Guad sie das Privilegium erhalten / keinen contradictorem abgeben / so wenig als ein Sohn seinem Vatter / von dem er das Leben empfangen / das Leben disputiren / oder sine parricidio benennen kan.

Das Argument, so auß dem an den von Wallmoden abgangenem Schreiben will gemacht werden / ist von keiner Erheblichkeit.

Pag. 193.

**H**ier so wohl / als in dem Eingang der Vindicien wird ein großes Werck auß dem von der Fürstl. Regierung an den von Wallmoden wegen des Brauwens zu Heinde abgelassenen Schreibens gemacht / aber ohne Ursach;

Dann (1.) kan ein solches Schreiben weder dem Landsfürsten / weder dem Thumb-Capitul / noch der Ritterschafft / oder dem von Wallmoden präjudicirlich seyn / weiln dasselbe ad simplicia narrata ergangen / daher exceptiones erleidet / und cognitionem causæ erforderet.

Nnn

(2.)

(2.) Ware der Zeit noch kein Fried geschlossen/ und die Fürstl. Regierung in zünblichen angstius/ daß sie viele Sachen der Stadt zu Favor. und Wohlgefallen thun müssen.

(3.) Gesezet / es seye das Privilegium Episcopi Joannis in eo sensu, wie es die post pacem ab Anno 1646. bis 1662. erfolgete von der Stadt mit Danck angenommene Landes - Fürstl. Mandata erklären / acceptiret / so würde doch dardurch der Stadt Intention bey weitem nicht erreicht/ noch der Braver. Stille im ganzen Stiff das Brav. Weesen privative zugestanden/ sondern es hätte dieselbe nebens den Fürstl. und Thumb. Capitulischen Aemtern / auch den Städten / wie nicht weniger den Edelleuten und Clösteren / welche entweder durch Lands - Fürstl. Concession, oder confirmation, oder durch rechtmässige Präscription dasselbe erlangt / in Krafft vorgemeldter Mandaten sich dessen mit zu bedienen und müsten allein diejenige davon ausgeschlossen werden / welchem es entweder an der präscription oder der Lands - Fürstlichen concession ermangelet.

Das aber in erwehntem Schreiben unter dem fremden Titel auch das zu Heine verstanden werde / in irrita / weilien das Braun dem von Walsmoden nicht als einen frembden / sondern ob concessionis vel praescriptionis praesumptum defectum ist untersaget worden / jedoch hat er nachgehendes sein Recht in actis aufgeführt worüber das Kayserl. Cammer. Bericht / allwo gegen die Stadt lis pendens ist / zu erkennen hat.

Die alte Rächte seynd im Brav. Weesen keiner anderer Meinung gewesen / als die jetzige.

Pag. 194.

**W**as die alte Rächte wegen des Städtischen Brav. Weesens für eine Meinung gehabt / erklären dieselbe gnugsam in ihrem im Jahr 1659. abgelaßnem und

num. 1.

sub num. 1.

Schon bengelegtem Schreiben / und in dem vorhin Anno 1659. publicirtem in Vindiciis unter den Beslagen

sub lit. X. pag. 39.

Befindlichen Edicto, wobey es auch die jetzige Rächte lassen / und dem Concipienten die in

L. 2. C. de LL.

In malignos interpretes statuirte poenam infamiae jure retractionis in seinen Busen zurück weisen.

Was er aber nochmahls auß dem Braunschweigischen Recess anführet / ist kayslich daroben / weiltläufftiger aber

In Tripartita demonstratione pag. 88.

Beantwortet / und darauf zusehen / daß zwar ein jeder Paciscent interimis - Weis in dem Stand / worin er Anno 1630. gewesen verbleiben solle / das possessorium ordinarium jedoch

Art. 20. & 21.

Reserviret worden.

H. VI  
28

Es kan aber der Bratwer-Gilde dieser Recess in possessorio wenig helfen / weiln die selbe weder vor / weder nach dem Jahr 1630. in possessione privativâ & prohibitivâ des Bratwens im ganzen Stiffte gewesen / wie in Speculo auß ihren eigenen Klagen / auß denen mandatis, der Zeugen-Aussagen / auch der Aembtler / Städte / Adlichen Häuser und Elöster Bratw-Registren zusehen / ohne das offenbare und notorium ist

Die Einrede gegen den rotulum Testium seynd impertinent.

Als aber der Concipient

Pag. 195.

Wegen den Rotulum Testium einwerffen will / ist in Rotulo selbst wiederlegt / und in Speculo, wo die Zeugen Aussagen werden angeführet / ganz klärsich abgeleinet; Es gehet deren Aussag nach Besländnus des Gegentheils auß 40/50/ und 60. Jahr zurück / erstreckt sich also weiter als das Jahr 1630. und schliesset solglich de statu illius temporis gar vestiglich; keiner aber auch auß den nächst gelegenen Aembtleren saget auß / daß sie jemahlen seyn verbunden / ihr Bier in der Stadt (wie die Bratwer-Gilde behaupten will) zu hohlen; sondern hätten sie darin jederzeit freyen Willen gehabt / und sich dessen nach ihrem Wohlgefallen bedienet; Was nun auß diesem für klare / unwiedertreibliche Gründe wieder der Bratwer-Gilde anmassenden Zwang / eigennütziges Monopolium, oder also umbgetaufftes alleiniges Bratw-Commercium geführet werden / kan der Vindex ex speculo sehen / und dardurch den Unfug seiner Clienten erkennen.

Die Stadt will einen verbottenen Zwang einführen.

Pag. 196.

Als J. hierauff ic. für ein eiteles und vergebliches Geschwätz calumniosè gehalten wird / ist ehender / dann die Gegenseitige labine consequentien / ein Argumentum Achillexum zuzammen; dann wann die Leuthe auffm Land jure libertatis & merae facultatis nicht schuldig seynd / ob sie schon solches vorhin hundert und mehr Jahr gethan haben / ihr benötigtes Bier ferner weit auß der Stadt Hildesheim zu hohlen / so können sie dann selbiges zu Braum-Weig / Hannover / Calenberg / Wolfenbüttel / Hornburg / Osterwick / Halberstadt / Hammielen / Northeim / Seesen / Goslar ic. hollen; dörffen sie es außserhalb Lands hollen / so dörffen sie es die Aufwendige auch dahin verkauffen / ergo hat die Stadt Hildesheim das Bratw-Commercium nicht allein im Stiffte; Habens nun die frembde Städte / Aembtler und Edelleute / warum nicht die Stiffte-Städte / Aembtler und Adliche?

Darff aber die Stadt den frembden und allen Bier-Bratwern das Bier-Verkauffen / oder den Unterthanen das Abhollen desselben verbieten / so muß der Zwang erfolgen / welchen alle Rechten verdammen / alle Nationen verwerffen / alle Gelehrte für nichtig und ungül.

ungültig halten; Bleibt also dieses Argument auff unbeweglichem Fuß stehen / und wird dadurch der Braver-Gilde all-mügiges *Commercium uno ictu* zu Schanden gemacht und vernichtet.

Gleich wie dann auch der

Pag. 197.

Behaupteter Zwang weder in jure noch Ratione gegründet / weder durch das Privilegium, noch durch die unerfindliche Possession etlicher Gestalt bekräftiget / mithin die Lehre des Carpzovii, Manzii und anderer Doctoren so schlechter Dings nicht umgestossen werden kan.

pag. 198.

Entrüstet sich der Herr Vindex, daß man für den ehrlichen Handman redet / wenn stehet dann solches besser zu / dann ihrem Land-Fürsten? Geld! wann man ihr Haab und Gut / ihren Schweiß und Blut den Bravernen sacrificirte, und ihrem Zwang sich ganz übergebe / so wäre es recht; sed *boni Principis est curare, ne ex improbo paucorum subditorum lucro maxima plurimorum ruina subsequatur. Republicam enim incolumem futuram, oportet velle omnes civitatis partes esse & permanere eadem* sagt ex Aristotele

Die Grundveste des Heil. Röm. Reichs in *Word. pag. 3.*

Was sie für eine Freyd haben den Hildesheimer Brethern zu holen / kan der Vindex von den Zeugen aus den Nembtern Schoden / Liebenburg / Bunderlah / Wingenburg / und anderen vernehmen / welche wegen der grossen Unkosten denselben nicht begert nach Haus zu führen / wann er ihnen schon geschenkt würde.

Alle übrige in jure cerevisiario refutato ex actibus meræ facultatis angeführte unwiederlegliche Argumenta werden von dem Vindice überhüpft / und die so oft vorgetragene Crambe wegen des erdichteten turpis commercii, und der fingirten trewen Lüste zum höchsten Eckel nochmahls auffgewärmt /

*Sic veterem in limo rana cecinere querelam*

Sed oportet, ut dignus sit exordio Epilogus, malè exorditus est, narravit pejus, pessimè conclusit.

Er hat mit dem Licht angefangen und schliesset mit den Finckeln / gleich wie man aber auff das Erste mit dem

*Matthæo 7. v. 23. & 24.*

wohl sagen kan / si lumen quod in te est, tenebræ sunt; ipsæ tenebræ quantæ erunt? Also lasset sich auff's letzte

*Isaia 59. vers. 8. 9. & 10.*

Antworten: *Viam pacis nescierunt, & non est iudicium in-gressibus eorum, semitæ eorum incurvatæ sunt eis, omnis qui calcat in eis, ignorat pacem. &c. Ergò*

*Discite justitiam moniti, & non temerè deos.*

H. VI  
28

Mitt



**N**un solten zwar der Ordnung nach die  
 post Vindicias auff die Beylagen ab-  
 gegebene replicae wiederleget werden;  
 Weilen aber solches in *Speculo part. I. cap. I.*  
*sect. 3. §. 2. à pag. 45. bis 56.* schon geschehen /  
 die Antwort der Vindicien auch so schlecht /  
 kahl / und abgeschmactt ist / das ein jeder nur  
 durchs Lesen deren Unerheblichkeit gleich er-  
 kennen kan / so achtet man solches ganz unnöh-  
 tig / nicht darumb / das das Schwerd gebro-  
 chen seye / allemassen dasselbe mehr dann stark  
 und scharpff genug ist / die Gegenseithige Argu-  
 menta, welche gar keine *nodi gordii* seynd/  
 zu durchschneiden / sonderen umb deswillen /  
 weil die überflüssige Weitläufftigkeit verdrieß-  
 lich / und ohne das der Mühe nicht wehrt ist /  
 auff einen Spaken oder Haasen eine Car-  
 taun loszubrennen.



Oooo

CAPUT

## CAPUT II.

## Von dem so sehr gerühmten Brieff des vorgegebenen Bischoffs Erics und erdichteter Sonâ Dammonis.

**D**erweilen aber die Stadt ein so grosses Werck von dem an sie dem vorgeben nach von dem präterdirten Bischoffen Eriehen abgelassenem Schreiben machet / und selbiges nicht allein in den Vindiciis; sondern auch in dem ratione Præsidii Militaris aufgangenem Bericht trucken lassen / so hat man nöhtig befunden / allhier kürzlich vorzustellen / was es mit solchem Schreiben / und mit der so hochgerühmbten Sonâ Dammonis für eine Verwandnus habe / gestalten ein ieder darauf erkennen wird / das die Stadt mit lauter Erdichtungen ihre usurpirte jura und eingebildete Privilegia zu beschönen sich bemühe / nach Abziehung solcher falschen Farben aber von allem Zierath entblösset stehe / und den übrigen Municipal-Stiffts-Städten ganz gleich und ähnlich seye.

Solches nun ganz warhafftig und augenscheinlich zu demonstrieren / so ist vornöhten den Historischen Verlauf dieser Sache kürzlich zu erzehlen.

Als nach Absterben Bischoffen Ottonis des XXXV.sten Bischoffen zu Hildesheim / gebornen Grafen zum Woldenberg / des letzteren dieses uhralten Gräfflichen Stammens / Herr Henrich Herzog zu Braunschweig und Lüneburg Herren Albrechts des Heiligen Sohn / Herren Ernsts und Herren Magni des Elteren Bruder / von dem mehristen Theil der Thumb-Herren zum Bischoffen zu Hildesheim erwöhlet / dagegen aber von dem wenigeren Theil verwichen Graff Erich von Schaumburg eligiret worden / wozu damals die Bürger zu Hildesheim durch ihr Stifften und Anreihen nicht wenig geholffen / weilien sie die Macht des Herzogen befürchtet / und dohero den Grafen lieber zu ihrem Herren gehabt / in der gänzlich Hoffnung / das sie von demselben die Bestättigung ihrer anmassen Privilegien und Gerechtigkeiten / welche von den vorigen Bischoffen ihnen abgeschlagen worden / ehender durch ihre Aufforderung erlangen / oder von dem Schwächeren Herren erpressen würden.

So ist dardurch eine grosse Spaltung / und folglich ein schwerer Krieg erfolget / welcher 14. ganzer Jahr gewehret hat.

Bischoff Henrich / und welche es mit ihm hielten / lagen auf des Stiffts Häuser und Schlösseren / Bischoff Erich aber hielt sich in der Stadt bey den Bürgeren / und liesse dieselbe im Land Rauben / Plünderen / und allen Muhtwillen verüben.

Nahme gleichwohl seine Sache so klüglich in acht / das er dem Bischoff Henrichen vorlieffe / und durch ungleichen Bericht die confirmation zu Rom erhielt.

H. VI  
28



Nun seynd zwar die Historici darinn nicht einig / in welchem Jahr diese zweyfache Wahl geschehen seye ; Dann die alte Sächsische Cronick wie

num. 52.

Zu sehen / will solches auff's Jahr 1331. ziehen.

Womit M. Henrich Bunting in der Braunschweig. und Lüneburgischen Chronic

num. 53.

num. 53.

Ubereinstimmet /

Hingegen Herr Johann Pagenburt vor hundert Jahren gewesener Bischöfftlicher Hildesheimischer Cansler in seiner Chronica

num. 54.

num. 54.

So dann M. Cyriacus Spangenberg in der Schaumburgischen Chronic, welche er auß der Herren Graffen Archivs zusammen getragen.

num. 55.

num. 55.

Wie auch drittens Joannes Leznerus, welcher von den Stiffts-Sachen gar gute Nachricht gehabt / in der Dasselischen Chronica

num. 56.

num. 56.

Desgleichen die bey dem Fürstl. Hildesheimischen Archivs ex actis publicis beschriebene Histori aller Bischöffen.

num. 57.

num. 57.

Seynd darin einhelliger Meinung / das höchstgedachter Bischoff Otto, nach dessen Todt erwehnte uneinige Wahl geschehen / im Jahr 1334. mit Todt erst abgangen seye / es ist aber der Irthumb der vorigen darauß entstanden / weilen Bischoff Otto im Jahr 1331. sein testament gemacht / und darin gewisse Renten und Befälle zum Anniversario oder Jahr-Bedächtnus angewiesen / dahero sie auch darfür gehalten / er habe in selbigem Jahr sein Leben geschlossen / das sie aber darin geirret / wird darauß klärllich bewiesen / weilen er im Jahr 1334. zu Gravestorff vier Messen Wochentlich gestiftet.

Ob nun aber / wie gedacht / die Historici in dem Jahr der Bischofftlichen Wahl discrepiren / so seynd sie doch laut vorgemeldter Extracten darin einig / das der Krieg vierzehn Jahr gewehret / und die Stadt solche Zeit über Bischoff Erich in der Stadt behalten / und desselben Parthey angehangen.

Diesem nach auff oberwehnten Brieff des Bischoffen Erichs zukommen / Es ist nicht ohne Verdacht / das weder Jahr und Tag weder der Ort / wann und wo selbiger geschrieben / darin gemeldet / noch auch einiger Schluss darin zu finden ist / und dahero das völlige Original zuvor müste gesehen werden / welches doch auch allen Falls wenig würde erheben können.

Zumahlen da dieser Herr für keinen rechtmässigen Bischoff erkandt / noch auch unter die Zahl der Bischöffen gezehlet wird. Ja wann solches auch den ungestandenen Fall wäre / so könnte gleichwohl sein Zeugnis zu Favor der Stadt zum Nachtheil seiner Successoren wenig gelten / weilen der gute Herr in der Stadt gesessen / von derselben allein wieder den Bischoff Henrichen Hülff und Beystand

Bestand gehabt / und folglich / umb dieselbe in gutem Willen zu erhalten / ihnen alles / was sie gewolt / zugefallen thun und schreiben müssen / wiewohl auch endlich / wann er schon in libertate gewesen / er seinen Successoren durch dergleichen Missiven an ihrer Lands-Fürstl. Obrigkeit nichts hätte begeben / oder ihre über die Stadt habende Superiorität und Regalien einiger Gestalt schwächen können; jedoch kan auch das Schreiben der Stadt keinen verderbaren Vortheil geben / dann daß er sagt / Nulli, sed nobis tamen, ut Episcopo & Pastori ALIQUATENUS tenemini obedire, solches referiret sich auff die Päpstliche confirmation, weisen / setzt er vorhin / DEI & Apostolicæ Sedis Gratia eidem Hildesheimensi Ecclesiæ præsidemus. Welches desto besser zu erklären / so muß man allhier wiederholen / daß die Herren Bischöffe als Geistliche von dem Päpstlichen Stuhl die confirmation, als Fürsten aber die Regalia von der Käyserl. Majestät empfangen; Dahero auch die Stadt theils als gehorsahme Kinder der Kirchen dieselbe für ihre Bischöffe und Seelsorger / EPISCOPOS & PASTORES, wie die Worte des Tripartitæ Demonstrationi

sub num. 1. kurz vor dem num. 2.

hingelegten / und dergleichen Päpstlichen Schreiben zulauten folgen / theils als unterthanen des Römischen Reichs Teutscher Nation Vermög. Käyserl. Regalien als Ihre Fürsten und Landes-Herren zu erkennen verpflichtet seynd: Nun hatte Bischoff Erich die Regalia noch nicht erhalten; sondern allein Mandata Apostolica laut seines Schreibens empfangen / Bischoff Heinrich aber hatte der Zeit weder eines weder das andere amloch erlangt / Dorentwegen schreibt Bischoff Erich / es seye die Stadt Bischoff Henrichen / welcher weder vom Pabst noch Käyser damals noch autorisiret ware / in keinem zu gehorsamen gehalten / ihm aber Vermög. der Apostolischen Mandaten zu Vermeidung des darin enthaltenen Kirchen-Bannes mit gebührender Ehrerbietigkeit / als Bischöffen und Seelen-Hirten einiger Massen Gehorsamb zuleisten verbunden / welches Wort: Einiger Massen: oder ALIQUATENUS er darumb gebraucht / weiln Superioritas & subjectio / Obrigkeit und Unterthänigkeit correlativa seyn / und folglich ihme / der nur ALIQUATENUS: Einiger Massen: nicht als Bischoff zu ihrer Obrigkeit im Geistlichen Gewalt autorisiret ware / nur in solcher Qualität der Gehorsamb gebühret / wäre er aber von Ihrer Käyserl. Majestät auch schon Regaliret / und mit dem Weltlichen Schwerd oder Obrigkeit versehen gewesen / so wäre er der Stadt Herr nicht ALIQUATENUS; sondern PLENARIE, nicht: Einiger Massen: sondern Vollkommenlich gewesen / und hätte dieselbe ihn auch nicht allein für ihren Bischoffen erkennen / und ALIQUATENUS unterthänig seyn; sondern auch als ihrem Lands-Fürsten die Huldigung / und Vollkommenen Gehorsamb leisten müssen.

Hierauf

H. VI  
28

Hierauf wolle nun ein jeder urtheilen / ob dieser Brieff meritire / daß die Stadt darauf ein solches Geschrey mache / und dar-  
 auff ihre ambition gründe; Aber auff solchen schwachen Säulen ste-  
 het alle ihre Macht/Krafft und Herrlichkeit / inmassen es dann mit der  
 Sonâ Dammonis noch viel schlechter bestellet ist / wie auß folgender  
 kurzer jedoch gründlicher deduction erscheinen wird.

Explicatur, was die Sona Dammonis eigentlich  
 seyn solle.

**W**Or der Stadt Hildesheim hat vor diesem ein schöner wohl-  
 gebaweter Flecken der Damun genandt / und nahe dabey die  
 Bippelburg / ein Fürstliches Schloß an dem Fuß des Berges  
 Sancti Mauritii gestanden.

Weilen nun auß solchem Schloß in wehrendem vorgedach-  
 tem Krieg der Bischoff Henrich der Stadt einigen Abbruch gethan/  
 und von den Bürgeren auß dem Damun einiges Proviand empfan-  
 gen / seynd die Hildesheimer darüber dergestalt ergrimmet / daß sie  
 im Jahr 1336. vber heiligen Christnacht einen Außfall gethan /  
 berührtes Schloß niedergerissen / auch den Flecken Damun ganz  
 unversehens überfallen / alles / Mann / Weib und Kind ganz un-  
 barmherzig erstochen / auch deren / so in die Kirch Sancti Nicolai  
 daselbst sich verstecket / so wenig als des Priesters verschönet / end-  
 lich auch den Flecken angezündet / und zu grund verbrandt.

Diese fast Barbarische procedur und andere Mißhelligkei-  
 ten zu vergleichen / und des Damuns halber eine Versöhnung zu ma-  
 chen / solle nun nach der Stadt Vorgeben von Bischoff Henrichen  
 Sonntags zu Mittfasten im Jahr 1333. auß den Raht zu Goslar  
 und Braunschweig compromittiret / solche auch durch einige depu-  
 tirtes ihres Mittels in selbigem Jahr auß Freytag vor Palmen per  
 laudum außgemacht und beygelegt worden seyn. Welches lau-  
 dum die Stadt Sonam Dammonis, eine Versöhnung wegen des  
 verwüsteten Damuns nennet / und ihren Segen. Bericht in pun-  
 cto juris præsidii

*sub lit. D. E. & F.*

Bevtrücken lassen:

Daß es aber ein lauterer Gedicht seye / wird auß folgenden  
 Anmerkungen einem jeden in die Augen leuchten.

Klarer Beweis / daß die Sona Dammonis  
 ein pur lauterer Gedicht und ens  
 rationis seye.

**I.** **A** NNO 1333. hat Bischoff Otto, Vorfahrer des Bischoffen  
 Henrichen am Stifft Hildesheim / wie auß drey Hildes-  
 heim

heim. und einem Schaumburgischen Chronico hieoben bewiesen  
Vide

num. 54. 55. 56. & 57.

55. 56. noch gelebet / und ist ererst im Jahr 1334. den 22. Augusti gester-  
& 57. ben; Wie hat dann Herzog Henrich / welcher im Jahr 1333. noch  
kein Bischoff zu Hildesheim gewesen / viel weniger mit der Stadt ein-  
gen Streit oder Krieg gehabt / mit derselben sich vergleichen können?

2. Der Damm hat Anno 1333. noch keine Noth oder Ver-  
wüstung von den Hildesheimern erlitten; sonderen ist ererst im Jahr  
1336. in der heiligen Christnacht zu Grund gerichtet und verbrant  
worden / wie hat dann die Sona oder Versöhnung vor der Beldung  
geschehen können.

3. Gesetzt aber / es sey die Uneinige Wahl der beiden Bi-  
schoffen Henrichs und Erichs nicht im Jahr 1334. wie beydes aus  
dem Hildesheimischen und Schaumburgischen Archiv / weicht  
auch Caspar Bruschius übereinkombt / bewiesen wird; sonderen nach  
Meinung der Alten Sächsischen Chronic (deren errores in ordi-  
ne Episcoporum gedachter Bruschius remonstrirt) und des Bün-  
dings im Jahr 1331. geschehen / so ist doch darzu ein allgemeiner  
consensus aller Historien / daß die Stadt Bischoffen Henrichen  
nicht ehender als im Jahr 1346. in welchem Bischoff Erich gestor-  
ben / für ihren Bischoffen erkandt / so lang aber Bischoff Erich ge-  
lebet / demselben beständig angehangen / und mit ihm wieder Bi-  
schoff Henrichen den Krieg fortgesetzt habe: Wann nun deme also /  
wie es von allen Scribenten einhelliglich geschrieben / auch ja  
gleich auß der Stadt eigenen Documentis erwiesen wird / wie kam  
dann die Sona Dammonis wahr seyn / zumahlen ein jeder für con-  
traria oder gegen einander laufende Sachen haltet / mit Bischoffen  
Henrichen Krieg führen / und mit demselben versöhnet / oder ver-  
glichen seyn / denselben als einen Feind bekriegen / und gleichwohl  
sich ihme als trewe Diener ihrem gnädigen Herren unterwerffen /  
wie der fünffzehende Articul der fingirten Sona meldet / Bischoffen  
Erichen für seinen Bischoffen halten / und gleichwohl denselben nach  
Inhalt des Dritten Articuls im stich lassen.

4. Wann die Stadt im Jahr 1333. mit Bischoff Henrichen  
verglichen / und versöhnet gewesen / und wann der Krieg im selb-  
gem Jahr hat aufgehört / was hat es dann vom Jsten geholt im  
Jahr 1346. in Vigilia S. Martini mit demselben erst sich zu ver-  
einigen? Die Stadt producire diese concordiam vollkommentlich /  
wovon sic nur einen

num. 58. sub num. 58.

Hierbey erfindlichen Extract im Gegen-Bericht des juris Prædiali  
lit. Q. hat vorgebracht / so wird sich gleich zeigen / daß die Sona  
Dammonis vom Jahr 1333. ein lauterer Gedicht / oder doch unan-  
nahr

H. VI  
28

mehr zum Stand und Effect kommen seye ; weilen es aber die Stadt mit den Documentis macht / gleich wie sie

*in Vindictis pag. 5. in pr.*

Mit den Doctoribus umgehret / und dieselbe nur / wie die Worte lauten / quatenus & in quantum Civitati Hildesienfi favent, & pro ea faciunt, agnosciren / approbiren / und für kräftig erkennen will ; solches aber in testibus & instrumentis nicht angehet ; sonderen wer dieselbe für sich in einem Stück anführet / solche auch im anderen wieder sich muß gelten lassen. Wie

*Barbosa & ad illum Tabor. lib. 9. cap. 72. axiom. II. & lib. 18.*

*cap. 15. axiom. 15.*

Mit vielen legibus und Auctoritatibus belegt / so will man vorge-meldtem von der Stadt herausgegebenem extract der Anno 1346. mit Bischoff Henrich auffgerichteten concordia hiebey

*sub dict. n. 58.*

*n. 58.*

Noch ferner den 3. ten Articul zulegen / und darauff sie öffentlich in Confusion stellen ; Zumahlen darin verabscheidet ist / daß wann der Raht einige Brieffe von Bischoffen Henrichen oder dem Thumb-Capitul sieder der Zeit / daß derselbe zum Bischoffen erwählet worden / in Händen hätte / daß dieselbe ganz unmächtig / das ist / cassirt, aufgehoben / null und nichtig sein solten : Worauß dann folgt / daß / wann er Anno 1333. schon wäre Bischoff gewesen / und daß Compromissum hätte eingegangen / und das laudum, oder also genandte sona Dammonis erfolget wäre / daß solche durch diesen jüngsten Vertrag gänzlich wiederumb vernichtet wäre / cum pa-cta novissima derogent prioribus, novissimisq standum

*per unlg.*

Welches mit vielen brocardicis ad exemplum des gegenseitigen Causidici

*ex Tabore ad Barbos. lib. 14. cap. 1. axiom. 7.*

Könte illustrirer werden.

Dieses nun ferner zu demonstriren so wolle man darauff Reflexion nehmen / daß

5. In der erdichteten sona Dammonis Art. 9. enthalten / es solle kein Schloß auff eine Meile Wegs von der Stadt Hildesheim durch den Hrn. Bischoff Henrichen erbarvet werden / da doch alle vorgedachte Historici

*Leznerus Chron. Dassel. lib. 2. cap. 4.*

*Bunting pag. 238.*

*Pomarius pag. 380.*

*Alte Sachsen Chronic ad annum 1331. & 1345.*

Spangenberg von Graff Erichen dem 1. Grafen zu Holstein und Schaumburg Bischoffen zu Hildesheim.

*Kranz. Metrop. lib. 9. cap. 21. & 35.*

Unâ voce sagen / daß die Hildesheimer den in Vertwüstung des Dammes und des Hauses Bippelsburg verübten Muthwill und Frevel theur genug bezahlen / und so viel Geld dem Herrn Bischoffen

Henrichen

Henrichen erlegen müssen / daß er das Schloß Marienburg / welches noch auff die heutige Stund stehet / und ein Ambt-Haus des Thumb-Capituls / von der Stadt kaum ein vierthel Weilswegs erlegen ist / damit erbawen können / über welches sie annoch einen ewigen Fron-Zins jährlich zu reichen sich verpflichtet.

Man erwege ferner / was im Anfang der sonæ gemeldet wird daß nemlich Bischoff Henrich compromittirt habe vor Seck vor Bischof Albrechte van Halberstadt / Hertogen Otten / Hertogen Magnussen / und Hertogen Ernste van Brunswick / siene Brödere / vor Bischof Loddewig van Minden / Hertogen Otten / und Hertogen Wilhelm van Lüneborg und Hertogen Ernste van Brunswick / sienen Bedderen usen leven Herren / und vor alle öre Hülper / de syn Pape oder Lehen / Geistlich edder Weltlich / de in örer Söne wesen willet / hingegen aber geschickt von allen diesen in dem Compromisso mit keinem Wort Erwähnung; sonderen wird Bischoff Henrich allein benandt / ist also weder das Compromiss, oder das laudum irrig / die Stadt erachtet was sie wolle / so wird sie doch der Nichtigkeit des ganzen Werks nicht entfliehen können.

Mit dem Anfang des laudi oder sonæ kombt auch der Schluss desselben überein / und wird darin versehen; welche ihre Siegel daran hängen sollen: Tho dessen söhne Breven schall Hertogen Otten / und Hertogen Wilhelm van Lüneborg / und use Here Bischof Henricks / und Hertogen Otten van Brunswick / man / de man eschet / Capikiele und Prelaten in dem Stichte tho Hildensem / de man eschet / de Städte tho Gosler / und tho Bronswick / tho Hammever / und tho Alfeld öhre Ingesegele hengen.

Von allen diesen Siegelen findet sich kein einziges daran / massen der Notarius in der aufseleirten Abschrift keinen locum Sigilli von allen diesen Herren sezet; ist und bleibt also diese sonæ, wann dieselbe jemahls in rerum naturâ gewesen / ein unvollkommenes unbündiges Wesen.

Wann man nun ferner der Sachen nachdencke / und in Consideration ziehet / daß

6. Das Compromissum ein blosses Siegel des Hrn. Vorgesetzten ohne einige Unterschrift der Stadt eigener Vorgeben nachhoben solle / so gerube man zu judiciren / ob eine so wichtige Sache so liederlich könne beobachtet / und ein so grosses Kleinod so gering geschätzt werden / daß mans auff die blosser beyrückung eines Siegels verlassen / dessen nicht allein Canslar und Räte / Secretarij und Registratores, sondern so gar die Canslisten / Pedellen und Boten bey den Cansleyen mächtig seyn / und welche gar leicht

H. VI  
28

lich von einem Brieff abgenommen / und an den anderen gehenckt oder beygetrückt werden können.

Man weiß zwar auch disseitigs / was von Beweißthum der Siegel die Belährte insgemein schreiben / das nemlich dieselbe große Krafft und Würckung haben / man hat auch gelesen / daß sie das selbe vielmehr den Fürstlichen Insiegeln zu eignen.

Es ist aber hingegen auch bekandt / daß die Siegel ohne Beyhülff anderer Probationen stumme und ungewisse Zeugen sind / wie

*Baldus sagt in l. 19. in fin. C. de furt.*

*Francis. Marc. decis. 992. in pr. vol. 1.*

*Borell. de Magistr. fol. 424.*

Man weiß / daß die Siegel res inanimatae sind / die leicht corrupirt, weggenommen / mißbraucht / und in deren Platz andere substituirt werden können.

*C. tertio loco & ibi Dec. n. 1. de probat.*

*Coler. de process. execut. part. 3. c. 1. n. 81.*

*Cravetta conf. 46. n. 5. part. 1.*

Ideo subscriptio, atque signatio partis & testium necessaria est simul, & regulatiter. Quippè quod duo vincula fortius ligent, quam usam

*l. re conjuncti ff. de leg.*

*Auth. cessante C. de suis & legitim.*

*§. sed hodie instit. de adopt.*

Et varietas oculis spectata, & tot sensibus insinuata, manibusque in tuto locata,

*l. hac consultissima C. de testam.*

Atq; signis indubitatis monstrata, magis magisque confirmatur

*l. 9. §. 8. ff. de condit. & demonstr.*

Ira in solenni testamento usus utriusque manus & signi necessarius requiritur.

*d. l. hac consultissima.*

*l. ad testam. 22. §. 4.*

Ibi si quis ex testibus nomen suum non adscripserit, veruntamen signaverit, pro eo est, ac si adhibitus non esset.

*C. de testam.*

*Sed vide Bornitium de instrum. lib. 1. cap. 21.*

Und ob zwar solches à

*Besoldo in res. pract. lit. 5. verb. Siegel 76. &*

*Magero de Advocat. arm. cap. 14. n. 68. & seqq. 92. 93. &c.*

In den Siegeln der Bischöffen / Fürsten und Republicuen mit dem

*Uran. tom. 2. conf. 29.*

Darumb limitirt wird / weilen dieselbe mit sonderbahrer Sorgfalt verwahret und nimmer / dann mit der Principalen Wissen und Willen gebraucht werden / so ist doch dieses eine Metaphysica magis & in præsumptione ac conceptu, als Physica ac in realitate & effectu bestehende ratio, allermassen allen den jenigen / welche  
 D q q q bey

bey den Cansleyen umbgangen / allwo kein absonderliche Garde de sceaux bestelt ist / nicht unbekandt / das die Siegel offen seyn und die Befelcher auch andere expeditiones insgemein von einem Canslisten / Bedellen / oder Boten unterschreibt werden ; und wie leicht ist es nun solchen Menschen in wichtigen Sachen zu impression des Siegels zu gewinnen / wie bald kan dasselbe von einem Brieff abgeschnitten / und an den anderen geheftet werden.

Welches alles dann auch bey dem Privilegio des Bischoffen Joannis beobachtet / und selbiges zuvorderst von Ihrer Hochwürdig. Gnaden und Dero Würdigen Thumb-Capitul wohl gesehen / und ob das Sigillum majus oder minus seye / wohl untersucht werden muß.

Omnes Capitulares jurant se non consenturos in alienationem Dammonis.

H. VI  
28

**A**ber his omnibus sepositis kan das Compromis und selblich auch die gerühmte sona Dammonis das dieser einigigen Ursach kein Bestand haben / weilen von dem Consens des Capituls darin nicht gedacht wird / solcher auch nicht erlangt werden können / weilen dasselbe damahls in zwey wiewohl ungleiche Theilen zertheilt gewesen / von solcher Zeit her aber dessen juramentum ausdrücklich einverleibt / und würcklich von den Thumb-Capitularen durch einen leiblichen Eid geschworen wird : Non consentiam in alienationem Dammonis.



Verlag